



## BESCH E I D

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes des

R [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt Gunter Christ,  
Dürener Str. 270,  
50935 Köln

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 21.07.1999 (Az.: 2451338-423) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistan vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

### Begründung:

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 2451338-423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 11.01.2001 durch Beschluss des VG Gelsenkirchen vom selben Tage unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 20.12.2004 stellte der Ausländer mit Schreiben seiner Rechtsanwälte v. 16.12.2004 einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 Ausländergesetz AuslG ersetzt hat, beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgetragen, der Antragsteller sei zum katholischen Glauben konvertiert. Eine entsprechende Taufbescheinigung der Gemeinde St. Michael, Essen, vom 05.05.2004 wurde

vorgelegt. Der Antragsteller gehe regelmäßig zur Kirche und halte Kontakt zu den anderen Gemeindemitgliedern. Ein entsprechendes Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Heilige Schutzengel v. 07.12.2004 wurde vorgelegt. Außerdem beabsichtige der Antragsteller in der nächsten Zeit die Heirat mit einer japanischen Staatsangehörigen buddhistischen Glaubens. Die Familie in Afghanistan habe zwischenzeitlich von der Konversion und den Heiratsabsichten des Antragstellers erfahren und missbillige dieses Verhalten auf das Schärfste. Er sei mit dem Tode bedroht worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG bezüglich Afghanistan vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 *AufenthG*, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 *Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)* vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierfür ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 *VwVfG* erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben. Zudem müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 *VwVfG* die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der *Zivilprozessordnung* (Nr. 3) gegeben sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. *BVerwG*, Urteil vom 10.02.1998, *EZAR* 631 Nr. 45).

Das Bundesamt hat gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 *VwVfG* nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. *BVerwG*, Urteil vom 21.03.2000, *BVerwGE* 111,77, *Az.*: 9 C 41/99 und Beschluss vom 15.01.2001, *Az.*: 9 B 475.00). Gemäß § 49 *VwVfG* kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller erst am 18.11.2004 von seinem Verfahrensbevollmächtigten von der Möglichkeit, wegen veränderter Verhältnisse einen Folgeantrag zu stellen, erfahren hat und die Antragstellung am 20.12.2004 somit fristgerecht erfolgte. Denn das Bundesamt hat gem. §§ 51 Abs. 5, 48 und 49 VwVfG das Verfahren wiederzueröffnen, unabhängig von der Einhaltung der Frist des § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Für den Antragsteller würde bei Rückkehr nach Afghanistan eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib und Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG bestehen. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen (Auskunft des AA v. 22.12.04 an das VG Hamburg, AZ. 508-516.80/43288 und Stellungnahme von Danesch an das VG Braunschweig v. 13.05.204) umfasst das Grundrecht auf freie Religionsausübung nicht die Möglichkeit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren. Vielmehr kommt nach Auskunft der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission in diesem Fall das Sharia-Recht zur Anwendung. Danach droht Konvertiten die Todesstrafe, ohne dass die Möglichkeit dauerhaften staatlichen Schutzes bestände. Einem Konvertiten ist es nicht möglich, seinen Glauben im häuslich –privaten und nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich auszuüben oder abseits der Öffentlichkeit an Gottesdiensten teilzunehmen. Nach Ansicht von Danesch ist die Gefahr sehr groß, das potentielle Verfolger vom Glaubenswechsel erfahren, selbst wenn der Konvertit diesen nicht explizit offenbart.

Der Antragsteller konnte seine Konversion zum katholischen Glauben durch entsprechende Unterlagen belegen. Wie die weiter vorgelegten Bescheinigungen ergeben, übt er seinen neuen Glauben auch aus. Unter diesen Umständen wäre er bei einer Rückkehr nach Afghanistan von den oben geschilderten Maßnahmen gegen Konvertiten betroffen. Sowohl durch Übergriffe von Verwandten als auch durch Reaktionen des fundamentalistisch geprägten Umfeldes bestände eine konkrete Gefahr Gefahr für Leib und Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die Rechtmäßigkeit der im vorangegangenen Asylverfahren erlassenen Abschiebungsandrohung bleibt von der nunmehr getroffenen Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unberührt. Gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG steht das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einer Abschiebungsandrohung grundsätzlich nicht entgegen.

3.

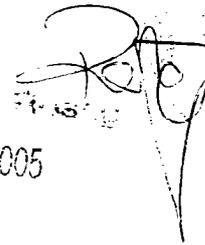
Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Brüggemeier

Ausgefertigt am 13.04.2005 in Außenstelle Bielefeld

13. APR. 2005

A handwritten signature in black ink is written over a circular stamp. The signature is stylized and appears to be 'R. Brüggemeier'. The stamp is mostly illegible but contains some faint text and a date.